



2. Nachtrag zur Gemeindeordnung

1. Ausgangslage

Grundlage ist der Bericht und Antrag des Stadtrates vom 8. März 2007 zum Postulat „Überprüfung Behördenorganisation“. Das Stadtparlament hat diesen am 3. April 2007 der Vorberatenden Kommission (VBK) zur Bearbeitung und Antragstellung überwiesen. Die VBK hat das Geschäft an insgesamt 4 Sitzungen beraten. Um eine Rückmeldung aus der Praxis zu erhalten, hat die VBK den Stadtpräsidenten sowie die Schulratspräsidentin der Stadt Wil angehört. Die Stadt Wil hat auf das Jahr 2005 die Zahl der Mitglieder des Stadtrates von 7 auf 5 reduziert, und hat damit gute Erfahrungen gemacht. Die VBK erstattet den nachfolgenden Bericht.

2. Zusammensetzung Stadtrat

Der Stadtrat Gossau besteht derzeit aus 7 Mitgliedern, wobei der Stadtpräsident und der Schulratspräsident ein Hauptamt bekleiden (Art. 40 GO). Als Hauptämter werden in der Praxis die Pensen ab 80 % bezeichnet. Ein Vollamt ist ein 100 %-Pensum. Nebenämter liegen in der Regel unter 80 %.

Das Pensum des Rates beträgt total 400 %. Der Stadtrat beantragt eine Reduktion auf 5 Mitglieder, wobei noch der Stadtpräsident ein Hauptamt (100 %) bekleiden soll. Die 4 nebenamtlichen Mitglieder sollen sich ein Pensum von rund 240 % teilen.

Die VBK stellt fest, dass viele Varianten machbar sind. Eine Reduktion von 7 auf 5 Mitglieder ist durchaus prüfenswert. Die Grundbelastung eines Mitgliedes des Stadtrates liegt bei rund 20 % (reine Stadtratstätigkeit, ohne Ressortarbeit). Bei einer Reduktion des Rates um 2 Personen entfällt ein Pensum von rund 40 % Stadtratstätigkeit, ohne dass die Qualität der Entscheide darunter leiden muss. Aus diesem Blickwinkel begrüsst die VBK die Reduktion der Mitgliederzahl von 7 auf 5.

Die VBK ist überzeugt, dass sich für die Nebenämter mit einem Pensum von je rund 60 % geeignete Kandidaten finden lassen, obwohl die Belastung an der obersten Grenze des Milizsystems liegen wird. Insgesamt gesehen ist die Besetzung des Stadtrates mit 5 Mitgliedern eine effiziente Lösung. Sie begrüsst entgegen dem Antrag des Stadtrates ein Hauptamt für das Schulratspräsidium (s. unten). Das Pensum des Stadtrates würde bei dieser Lösung bei rund 380 % liegen (2 x 100 %, 3 x 60 %). Die VBK erachtet ein solches Gesamtpensum als angemessene obere Grenze.

Die Reduktion von 7 auf 5 Mitglieder (Art. 40 GO) dürfte Auswirkungen auf die Organisation der Verwaltung haben, soll doch jedes Stadratsmitglied künftig in der Verwaltung einen einzigen Ansprechpartner haben. Änderungen in der Aufbauorganisation sind Aufgabe des Stadtrates. Die VBK legt Wert darauf, dass die Verwaltung mit dieser Änderung nicht unnötig aufgebläht wird.

3. Zusammensetzung Schulrat

Der Schulrat Gossau besteht derzeit aus 9 Mitgliedern, wobei der Schulratspräsident ein Hauptamt bekleidet. Das Pensum beträgt total rund 340 %. Der Stadtrat beantragt eine Reduktion auf 7 Mitglieder, wobei auch der Schulratspräsident künftig noch ein Nebenamt bekleiden soll.

Die VBK hat Kenntnis, dass die Schulleitungen künftig mehr Verantwortung erhalten werden. Insbesondere werden die Mitglieder des Schulrates künftig auf die Visitationen der Lehrkräfte verzichten können, weil diese Aufgabe von den Schulleitungen übernommen werden wird. Zu berücksichtigen gilt auch, dass der Unterhalt der Gebäude künftig nicht mehr Aufgabe des Rates ist. Unter diesen Aspekten scheint es einer Mehrheit der VBK vertretbar, die Zahl der Schulratsmitglieder von 9 auf 7 zu verkleinern (Art. 50 GO).

Hingegen möchte die VBK am Hauptamt für den Schulratspräsidenten oder die Schulratspräsidentin festhalten (Art. 40 GO). Sie teilt die Auffassung des Stadtrates nicht, dass dieses Amt auf ein Nebenamt mit rund 60 % reduziert werden kann. Die Arbeitsinhalte im Bereich Schule haben sich verändert, und der Output hat sich erhöht. Es darf erwartet werden, dass der Arbeitsanfall sich nach der Übertragung von weiteren Leitungsaufgaben an die Schulleitungen zwar reduzieren wird. Das Schwergewicht der Arbeiten wird sich indessen von der Schulaufsicht verlagern hin zu strategischen Fragestellungen oder zur Projektarbeit.

Zudem wird in vielen Angelegenheiten die persönliche Anwesenheit einer politisch gewählten Person erwartet, was für die Schulratsmitglieder und das Präsidium einen erheblichen Zeitbedarf beanspruchen kann. Die VBK will aus diesen Gründen am Hauptamt (mind. 80 %) für das Schulratspräsidium festhalten. Dies ist mit der klaren Erwartung verbunden, dass dem Schulratspräsidium in der Konstituierung zusätzliche stadträtliche Aufgaben zugeteilt werden. Denkbar wäre der Bereich Sport oder Aufgaben aus den Bereichen Jugendarbeit / Schulsozialarbeit. Ohne eine Aufgabenübertragung würde ein Pensum von 80 % ausreichen. Die Verteilung der Aufgaben auf die Ressorts bleibt indessen Aufgabe des Stadtrates.

Es scheint der VBK verfrüht, über die Höhe der Besoldung der nebenamtlichen Mitglieder des Rates zu diskutieren. Sollte der 2. Nachtrag GO vom Volk angenommen werden, wäre in einem nächsten Schritt die Entschädigung zu regeln.

4. Wahl Schulrat

Die Mitglieder des Schulrates werden heute direkt vom Volk gewählt. Der Stadtrat beantragt, künftig auf diese Volkswahl zu verzichten. Er möchte den Präsidenten oder die Präsidentin des Schulrates resp. der Schulkommission aus den gewählten Stadtratsmitgliedern bestimmen. Die übrigen Mitglieder des Schulrates möchte er frei wählen können.

In diesem Punkt teilt die VBK die Haltung des Stadtrates nicht, sie möchte an der Volkswahl des Schulrates festhalten (Art. 7 GO). Der Schulrat soll weiter als „Rat“ bezeichnet werden, und nicht als „Kommission“ (Art. 50 GO). Mit der Volkswahl ist ein demokratisches Wahlverfahren gewährleistet, das Volk wird angehört. Damit sind die Mitglieder des Schulrates breiter abgestützt. Auch kann eine ausgewogene Vertretung der politischen Parteien eher gewährleistet bleiben.

5. Weiterer Änderungsbedarf

Die VBK verzichtet auf zusätzliche Änderungsanträge in der Gemeindeordnung, mit Ausnahme von Art. 51 GO. Hier ist derzeit geregelt, dass der Schulrat für die Wahl des gesamten Schulpersonals zuständig ist. Diese starre Kompetenzregelung soll aufgehoben werden. Der Schulrat soll nur noch dort Wahlinstanz sein, wo das Volksschulgesetz seine Zuständigkeit zwingend vorsieht (Lehrkräfte). Die Wahl des übrigen Personals soll nicht mehr Aufgabe des Gesamtrates sein.

6. Verfahren

Der 2. Nachtrag zur Gemeindeordnung unterliegt einer Volksabstimmung. Nach der Behandlung im Stadtparlament kann die Vorlage im Herbst 2007 dem Volk unterbreitet werden mit dem Ziel, dass die Änderungen auf den Beginn der Amtsdauer 2009/2012 wirksam werden.

Antrag

Der 2. Nachtrag zur Gemeindeordnung wird gemäss Beilage erlassen.

Vorberatende Kommission

Stefan Lenherr
Präsident

Beilage

Antrag der Vorberatenden Kommission vom 4. Juni 2007 für 2. Nachtrag zur Gemeindeordnung